



Betreff:

öffentlich

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderung-RL Wifö/12) - Verlängerung für die Jahre 2017/2018

**bezüglich
DS Nr.:**

| | |
|------------------|------------|
| Erstellungsdatum | 18.11.2016 |
| Eingang 922: | 18.11.2016 |

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Beratungsfolge:

| Datum der Sitzung | Gremium |
|-------------------|--|
| 07.12.2016 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam |

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die bestehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen, zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam wird für die Jahre 2017 und 2018 fortgeführt (Messeförderungs-RL Wifö/12).

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern die lokale und regionale Entwicklung.

Die Landeshauptstadt Potsdam unterstützte bisher kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen auf der Grundlage zweier Förderprogramme:

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (seit 2004)

Verlängerung für die Jahre 2017/2018

Die bestehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12) zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam ist bis zum 31.12.2016 befristet. Die Richtlinie zur Messeförderung wird weiterhin nachgefragt und in Anspruch genommen.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Auf der Grundlage des derzeitigen Doppelhaushaltes 2015/2016 wurden auch im Rahmen der Planung des Einzelhaushaltes 2017 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020 jährlich Mittel in Höhe von 20.000,00 Euro für beide Förderprogramme, im Produktkonto 5710000.5317100 (Wirtschaftsförderung, Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen), veranschlagt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

Bereits im Spätsommer eines Jahres beginnt für die Unternehmen die Planung der Messteilnahmen für das darauffolgende Jahr, deshalb werden zu diesem Zeitpunkt bereits Anträge auf Messförderung gestellt. Ohne gültige Richtlinie sind Übergangsregelungen erforderlich, die erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Deshalb soll die Richtlinie mit vorliegender Mitteilungsvorlage um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Die Entwicklung der städtischen Messförderung in den vergangenen Jahren ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

| Jahr | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Anträge | 7 | 6 | 5 | 6 | 8 | 10 |
| Fördervolumen [in EUR] | ca. 7.500 | ca. 6.000 | ca. 5.000 | ca. 5.000 | ca. 6.000 | ca.12.000 |

Im Jahr 2016 sind aktuell 6 Anträge gestellt worden. Weitere Anträge sind angekündigt.

Im Rahmen der Verlängerung der Richtlinie zur Messförderung wurden bereits die Vorgaben der neuen städtischen Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.2016 berücksichtigt. Des Weiteren sind nachfolgende Anpassungen notwendig geworden, welche keinerlei Auswirkungen auf den grundlegenden Zweck sowie die mit dem Förderprogramm einhergehenden finanziellen Auswirkungen haben:

- Neben der Förderfähigkeit regionaler und nationaler Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen sind nunmehr, aufgrund fortschreitender Internationalisierung sowie zunehmender Anfragen, auch internationale Messen als Gegenstand der Förderung (Punkt 2. der Richtlinie) zulässig.
- Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und der Verfahrensvereinfachung für den Antragsteller, wird es künftig die Möglichkeit der Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Antragsformular zur Messförderung geben. Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Antragsteller schriftlich die Bestätigung des Posteingangs des Antrages und die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (Punkt 4.5 der Richtlinie). Eine separate Beantragung durch den Antragsteller auf vorzeitigen Maßnahmebeginn entfällt somit.
- Ferner ist die Vorlage des Verwendungsnachweises von sechs Monate auf drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks (siehe Punkt 6.3 der Richtlinie) geändert worden.
- Entsprechend der neuen städtischen Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Potsdam, ist die Notwendigkeit der Einreichung von Vergleichsangeboten bei Vergaben über 500 EUR (Punkt 6.1 der Richtlinie) sowie der Hinweis zum Subventionsbetrug (Punkt 6.5 der Richtlinie i.V.m. Antrag/ANBest-P) ergänzt worden.
- Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur (Änderungen der Formatierung, sprachliche Vereinfachungen, inhaltliche Neuordnungen einzelner Absätze sowie die Einführung von Fußnoten zur besseren Lesbarkeit).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen - Zinssubventionierung (seit 1993 bis 2015) wird ersetzt durch die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums**

Für das städtische Förderprogramm zur Zinssubventionierung gab es in den letzten Jahren aufgrund anhaltender, niedriger Darlehenszinssätze bei Haus- und Förderbanken keinerlei Nachfrage mehr. Daher wurde die Entscheidung getroffen das bis zum 31.12.2015 befristete Förderprogramm bis auf weiteres ruhen zu lassen (siehe DS Nr.: 16/SVV/0042).

Ersatzweise wurde eine neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums erarbeitet, welche mit Beginn des Jahres 2017 in Kraft treten soll.

Dieser Vorgang wird in einer separaten Beschlussfassung parallel auf den Weg gebracht.

Finanzielle Auswirkungen beider Förderprogramme

Im Ergebnishaushalt wurden in den vergangenen Planungsprozessen sowie im Zuge der aktuellen Planung des Einzelhaushaltes 2017 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020, im Produktkonto 571000.5317100 (Wirtschaftsförderung. Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen), jeweils 20.000,00 Euro für beide Förderprogramme insgesamt veranschlagt.

Anlage:

Aktualisierte Richtlinie „Messeförderungs-RL Wifö/12“

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Mitteilungsvorlage

Betreff: Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderung-RL Wifö/12) - Verlängerung für die Jahre 2017/2018

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 571000.5317100 Bezeichnung: Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|-------------------|--------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Ertrag laut Plan | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Ertrag neu | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Aufwand laut Plan | 20.000,00 | 120.000,00 | 90.000,00 | 170.000,00 | 170.000,00 | 170.000,00 | 720.000,00 |
| Aufwand neu | 65.030,12 | 120.000,00 | 90.000,00 | 170.000,00 | 170.000,00 | 170.000,00 | 720.000,00 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | -20.000,00 | -120.000,00 | -90.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 | -720.000,00 |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | -65.030,12 | -120.000,00 | -90.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 | -720.000,00 |
| Abweichung zum Planansatz | -45.030,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Auf der Grundlage des derzeitigen Doppelhaushaltes 2015/2016 wurden auch im Rahmen der Planung des Einzelhaushaltes 2017 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020 jährlich Mittel in Höhe von 20.000,00 Euro für beide Förderprogramme, im Produktkonto 571000.5317100 (Wirtschaftsförderung. Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen), veranschlagt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**Förderprogramm zur Unterstützung
von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen
bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung
in der Landeshauptstadt Potsdam**

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und
Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12)**

0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, da diese im besonderen Maße die wirtschaftliche Stabilität und Dynamik gewährleisten, Arbeitsplätze schaffen und sichern und aufgrund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung fördern und somit das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Ausgaben für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imagerträger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

- 1.6 Die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse werden als sogenannte „De-minimis-Beihilfe“ gewährt.¹ Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis-Beihilfen“ darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro brutto nicht übersteigen (für Unternehmen im Straßentransportsektor: 100.000 Euro).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit die Teilnahmen nicht dem Direktverkauf dienen. Teilnahmen an Informationsveranstaltungen, Symposien, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen werden nicht gefördert.

3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung oder selbstständige Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam haben.

Eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige kleine Unternehmen werden nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) definiert. Somit sind antragsberechtigt Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2 Im Zuge der Ausrichtung der brandenburgischen Wirtschaftsförderung („Stärken stärken“) wurden, im Rahmen der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg, gemeinsame sowie für Brandenburg spezifische Cluster² definiert, die von herausgehobener Bedeutung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind. Darüber hinaus wurden aufgrund der wirtschaftsstrukturellen Besonderheiten für die Landeshauptstadt Potsdam die Cluster Tourismus, Gesundheitswirtschaft insbesondere Biotechnologie/Life Science, Medien, IKT und Kreativwirtschaft identifiziert.

Zur Gewährleistung einer effektiven und bedarfsgerechten Verwendung der Fördermittel hat die Landeshauptstadt Potsdam, neben diesen Clustern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes, als Kernaufgabe des städtischen Standortentwick-

¹ Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10)

² Siehe hierzu deren Veröffentlichung auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

lungskonzeptes, die im Rahmen dieser Richtlinie förderfähigen Branchen auch an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet. Somit sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen³ förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21)
- Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34)

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

- 3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag mit einem aussagefähigem Konzept, aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind sowie eine Darstellung der geplanten Ausgaben.
- 4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Insgesamt können maximal drei Messeteilnahmen je Unternehmen gefördert werden.
- 4.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen.
- 4.4 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Anmeldung und/oder Anzahlung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Die Antragstellung muss in diesem Falle maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung erfolgen. Weitere Ver-

³ entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

tragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und seinen Schwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

- 4.5 Der Antragsteller kann im Antragsformular die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Bei Vorliegen der grundlegenden Zuwendungsvoraussetzungen wird von der Bewilligungsstelle eine schriftliche Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt.

Mit der Antragstellung und dem Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und insofern kein Rechtsanspruch auf die Förderung begründet. Das Risiko, dass dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

- 4.6 Sind mehr Anträge eingegangen, als verfügbare Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss

- 5.4 Höhe der Zuwendung: 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Teilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse, maximal jedoch 1.500 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die in Punkt 1.6 dieser Richtlinie genannte Gesamtsumme überschritten (Einhaltung der De-minimis-Regelung). Die restliche Finanzierung in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Antragsteller wird vorausgesetzt. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

- 5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie ausschließlich messebezogene Marketingaktivitäten.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Flächen- und Standmiete
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche/des Messestands durch Dritte
- Ausstattung/Gestaltung des Messestandes
- Transport des Standes und der Exponate
- Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet)
- Druck und Übersetzung messebezogener Informations- bzw. Marketingmaßnahmen in angemessener Stückzahl (Flyer, Prospekte, Kataloge)
- Versicherungen für Standelemente und Exponate
- Katalogeinträge

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Eigenleistungen
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers
- Ausgaben für Beschaffung und zur technischen Umsetzung von Hard- und Software

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Das Antragsformular ist bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder kann über das Internet unter www.potsdam.de heruntergeladen werden.

Das vom Antragsteller vollständig ausgefüllte Antragsformular ist unter nachfolgender Anschrift bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam

Besucheradresse:

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam
Stadthaus, Raum 1.091
Telefon: 0331 – 289 2821

Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Kopie der Gewerbebeanmeldung bzw. bei einer freiberuflichen Tätigkeit der Nachweis über die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt
- Kopie des Handelsregisterauszugs
- Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes
- Konzept gemäß Punkt 4.1
- Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der De-minimis-Regelung) sowie ggf. eine Kopie bereits genehmigter „De-minimis-Beihilfen“ aus den letzten drei Steuerjahren
- Drei vergleichbare Angebote (Kostenvoranschläge) für jede im Antrag genannte Ausgabeposition über 500 Euro sowie eine schriftliche Begründung der Zuschlagserteilung (Vergabevermerk)

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich.

Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle vorzulegen. Des Weiteren müssen die entsprechenden Zahlungsnachweise mittels Bankbelegen dokumentiert werden, die Einreichung von Barquittungen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit messebezogenen Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Beispiexemplare (Belegexemplare) einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines geprüften Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip).

Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Sofern in dieser Richtlinie nicht gesondert und vorrangig geregelt, gilt für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt vom 12.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Wenn der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Zuwendungsempfänger mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges rechnen.

7. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01. Januar 2017 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2018.